

BVGer E-5901/2016 vom 31. Juli 2018

Bundesverwaltungsgericht, 2018-07-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-5901_2016

FR: TAF E-5901/2016 du 31 juillet 2018

IT: TAF E-5901/2016 del 31 luglio 2018

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E.5).

E. 3.1

In der Beschwerdeschrift wurde in der Hauptsache gerügt, dass die Verfügung wegen Verletzung des rechtlichen Gehörs - eventualiter wegen der Verletzung der Begründungspflicht respektive zur Feststellung des vollständigen und richtigen rechtserheblichen Sachverhalts - aufzuheben und die Sache an die Vorinstanz zurückzuweisen sei.

E. 3.2

Gemäss Art. 12 VwVG stellt die Behörde den Sachverhalt von Amtes wegen fest und bedient sich nötigenfalls der unter Buchstaben a-e aufgelisteten Beweismittel. Der Untersuchungsgrundsatz findet seine Grenze an der Mitwirkungspflicht der Asylsuchenden (Art. 8 AsylG; Art. 13 VwVG; vgl. BVGE 2011/28 E. 3.4 m.w.H.). Unrichtig ist die Sachverhaltsfeststellung, wenn der Verfügung ein falscher und aktenwidriger Sachverhalt zugrunde gelegt wird oder Beweise falsch gewürdigt worden sind; unvollständig ist sie, wenn nicht alle für den Entscheid rechtswesentlichen Sachumstände berücksichtigt werden (vgl. Kölz/Häner/Bertschi, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*, 3. Aufl. 2013, Rz. 1043). Das rechtliche Gehör, welches in Art. 29 Abs. 2 BV verankert und in den Art. 29 ff. VwVG für das Verwaltungsverfahren konkretisiert wird, dient einerseits der Aufklärung des Sachverhalts, andererseits stellt es ein persönlichkeitsbezogenes Mitwirkungsrecht der Parteien dar (vgl. BGE 135 II 286 E. 5.1 m.w.H.). Gemäss Art. 30 Abs. 1 VwVG hört die Behörde die Parteien an, bevor sie verfügt. Der Anspruch auf vorgängige Anhörung beinhaltet insbesondere, dass die Behörde sich beim Erlass ihrer Verfügung nicht auf Tatsachen abstützen darf, zu denen sich die von der Verfügung betroffenen Person nicht vorgängig äussern und diesbezüglich Beweis führen konnte. Der Grundsatz des rechtlichen Gehörs beinhaltet auch die Pflicht der Behörden, die Vorbringen des vom Entscheid in seiner Rechtstellung Betroffenen sorgfältig und ernsthaft zu prüfen und in der Entscheidfindung zu berücksichtigen (Art. 32 Abs. 1 VwVG). Daraus folgt die grundsätzliche Pflicht der Behörden, sich mit den wesentlichen Vorbringen des Rechtssuchenden zu befassen und Entscheid zu begründen (Art. 35 Abs. 1 VwVG). Die Begründung eines Entscheides muss so abgefasst sein, dass der Betroffene ihn sachgerecht anfechten kann. Dies ist nur möglich, wenn sowohl er wie auch die Rechtsmittelinstanz sich über die Tragweite des Entscheides ein Bild machen können. In diesem Sinne müssen wenigstens kurz die Überlegungen genannt werden, von denen sich die Behörde leiten liess und auf welche sie ihren Entscheid stützt. Das bedeutet indes nicht, dass sich die Behörde ausdrücklich mit jeder tatbestandlichen Behauptung und jedem rechtlichen Einwand auseinandersetzen muss. Vielmehr kann sie sich auf die für den Entscheid wesentlichen Gesichtspunkte beschränken. Die Behörde hat demnach in der Begründung ihres Entscheides diejenigen Argumente aufzuführen, die tatsächlich ihrem Entscheid zugrunde liegen (vgl. BVGE 2009/35 E. 6.4.1 m.w.H.).

E. 3.3

Der Beschwerdeführer monierte zunächst, dass über das Asylgesuch erst 13 Monate nach der Anhörung vom 13. Juli 2015 entschieden worden sei. Sein Anspruch auf rechtliches Gehör sei deswegen verletzt, weil trotz der veränderten Sachlage keine ergänzende Anhörung stattgefunden habe. Ausserdem sei der Beschwerdeführer von einer Fachperson des SEM angehört worden, welche nicht mit derjenigen, welche den Entscheid begründet habe, übereinstimme.

E. 3.3.1

Diesbezüglich ist im Sinne der Ausführungen in den Beschwerdeeingaben festzuhalten, dass ein zeitnaher Entscheid durchaus wünschenswert ist, es aber keine gesetzliche Verpflichtung des SEM gibt, nach einer gewissen verstrichenen Zeit automatisch eine ergänzende Anhörung des Asylsuchenden durchzuführen. Wie das SEM in seiner Vernehmlassung vom 5. April 2018 richtig festgestellt hat, wurde der Beschwerdeführer in der Anhörung vom 13. Juli 2015 in der Einleitung auf seine Mitwirkungspflicht hingewiesen. Dabei wurde ihm gesagt, er sei verpflichtet, das SEM während des gesamten

weiteren Asylverfahrens über allfällige Ereignisse (z.B. Vorkommnisse in Sri Lanka, politische Tätigkeit in der Schweiz) zu informieren, da es dem SEM nur so möglich sei, zu beurteilen, ob er in Sri Lanka gefährdet sei (vgl. auch Befragung vom 4. März 2015 [A4 S. 2]). Es sind den Akten keinerlei Anzeichen dafür zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer diese klaren Hinweise nicht verstanden hätte. Die behördliche Untersuchungspflicht findet ihre Grenzen bekanntermassen an der Mitwirkungspflicht des Beschwerdeführers (Art. 8 AsylG), der auch die Substanziierungslast trägt (Art. 7 AsylG). Aus den Akten ist ersichtlich, dass er dem SEM nach der Anhörung bis zum Ergehen der angefochtenen Verfügung keine aktuellen Ereignisse vermeldete, weshalb dieses zu Recht darauf verzichtete, ihn nochmals anzuhören. Der Anspruch des Beschwerdeführers auf rechtliches Gehör wurde somit nicht verletzt (vgl. Urteil des BVerG D-763/2017 vom 4. September 2017 E. 5.4). Nach dem Gesagten hat auch keine Veranlassung zu einer Beweisanordnung im Sinne von Art. 11 AsylG seitens des SEM bestanden.

E. 3.3.2

Des Weiteren ist mit Blick auf die Replik darauf hinzuweisen, dass als Grundlage für den Entscheid die schriftlichen Protokolle der Befragung und der Anhörung sowie weiteres - auch im Laufe des Verfahrens eingereichtes (Art. 32 Abs. 2 VwVG) - Beweismaterial dienen, nicht aber die Erinnerungen des Sachbearbeiters, welcher die Befragung respektive Anhörung durchgeführt hat. Das in der Beschwerde erwähnte Rechtsgutachten von Prof. Dr. Walter Kälin ist lediglich eine Empfehlung an die Vorinstanz, aus welcher der Beschwerdeführer keine Ansprüche ableiten kann. Eine Gehörsverletzung liegt demnach nicht vor (vgl. Urteil des BVerG D-6560/2016 vom 29. März 2018 E. 5.2).

E. 3.4

Ferner wurde gerügt, dass die in den vorliegenden Fall involvierten Fachpersonen der Vorinstanz über kein ausreichendes Wissen zur Situation in Sri Lanka verfügen würden. So sei für diese Personen offensichtlich nicht nachvollziehbar, dass verfolgte Personen unter Umständen nicht wissen, weshalb oder von wem sie verfolgt würden. Bei objektiver Betrachtungsweise wäre klar gewesen, dass eine Konzentration bei den Sachverhaltsabklärungen auf die Geschichte von I.T. den rechtserheblichen Sachverhalt hätte klären können. Selbst eine äusserst einfache Abklärung über die Schweizer Botschaft in Colombo hätte schnell ergeben, ob ein entsprechender Vorfall tatsächlich öffentlich bekannt geworden sei oder nicht. In der Verfügung vom 25. August 2016 wurde festgehalten, dass am Wahrheitsgehalt der Vorbringen aus diversen Gründen erhebliche Zweifel anzubringen seien. Unter anderem habe der Beschwerdeführer nicht beantworten können, weshalb er von Unbekannten bedroht und geschlagen worden sei. Dies ist jedoch nur ein Teil der vorinstanzlichen Abhandlungen, ob die Vorbringen des Beschwerdeführers insgesamt glaubhaft sind oder nicht. Schliesslich ist im Sinne einer Gesamtwürdigung entscheidend, ob die Gründe, die für eine Richtigkeit der Sachverhaltsdarstellung sprechen, überwiegen oder nicht, wobei stets auf eine objektivierte Sichtweise abzustellen ist (vgl. BVerG 2012/5 E. 2.2 und 2010/57 E. 2.3). Eine Verletzung der Begründungspflicht ist vorliegend nicht ersichtlich, da das SEM im Einzelnen hinreichend differenziert aufgezeigt hat, von welchen Überlegungen es sich leiten liess. Nach dem Gesagten kann die vom Beschwerdeführer in Frage gestellte Fachkompetenz der Fachpersonen nicht in Zweifel gezogen werden. Ob die Glaubhaftigkeitsprüfung des SEM zutreffend ist, beschlägt nicht das rechtliche Gehör, sondern ist eine materielle Frage.

E. 3.5

In der Beschwerdeschrift und der Eingabe vom 17. Oktober 2016 wurde ferner gerügt, dass die Umstände des Kollegen des Beschwerdeführers nicht abgeklärt worden seien. In der angefochtenen Verfügung wird festgehalten, dass die vorgebrachte Verfolgung nicht glaubhaft sei. Daran vermöge der Umstand, dass der Kollege des Beschwerdeführers in der Zwischenzeit entführt worden sei, nichts zu ändern. In seiner Vernehmlassung führte es zum am 17. Oktober 2016 eingereichten Zeitungsartikel weiter aus, dass dieser seine Erwägungen nicht zu ändern vermöge, weil kein Zusammenhang mit der asylrelevanten Verfolgung des Beschwerdeführers hergestellt werden könne. Aufgrund dieser Einschätzung sah sich das SEM nicht veranlasst, weitere diesbezügliche Abklärungen zu treffen. Dies ist nicht zu bemängeln, die Rüge der mangelhaften Sachverhaltsfeststellung geht daher fehl.

E. 3.6

Der Beschwerdeführer wirft der Vorinstanz weiter vor, sie habe sein exilpolitisches Engagement weder abgeklärt noch gewürdigt. In der Anhörung hat der Beschwerdeführer diesbezüglich erklärt, er habe an einer Gedenkfeier in D. _____ (A12 F155 ff.) sowie an einem (...) (A12 F160 ff.) teilgenommen. In seiner Vernehmlassung nahm das SEM dazu dahingehend Stellung, dass diesen Ausführungen kein entsprechendes respektive gewichtiges exilpolitisches Engagement zu entnehmen sei. Die Vorinstanz qualifizierte dieses Vorbringen demgemäss nicht als wesentlich (Art. 35 Abs. 1 VwVG). Unter Hinweis auf seine Mitwirkungspflicht (vgl. E. 3.2) ist keine Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes erkennbar.

E. 3.7

Überdies seien, so der Beschwerdeführer, die politischen Aktivitäten der Geschwister der Ehefrau des Beschwerdeführers nicht berücksichtigt worden. Das SEM erklärte in seiner Vernehmlassung, dass kein Zusammenhang zwischen den Asylgründen des Beschwerdeführers und der asylrechtlichen Situation der Geschwister seiner Ehefrau zu erkennen sei. So habe er es unterlassen, einen solchen anlässlich der Befragungen herzustellen. Ausserdem habe das SEM die erwähnten Personen mit den gemachten Angaben nicht ermitteln können. Eine Prüfung einer Reflexverfolgung erübrige sich demnach. Der Beschwerdeführer gab zwar an, dass sich auch Verwandte seiner in Sri Lanka aufhaltenden Ehefrau in der Schweiz befänden (A4 S. 5; A12 F28 ff.). Einen Zusammenhang mit seinen eigenen Asylvorbringen lässt sich diesbezüglich jedoch nicht erkennen, weswegen das SEM zu Recht keine weiteren Abklärungen eingeleitet hat. Es hat sich im Übrigen auch nicht mit jedem Detail auseinanderzusetzen (vgl. dazu das Referenzurteil des BVGer E-1866/2015 vom 15. Juli 2016 E. 3.2.3 sowie BGE 136 I 184 E. 2.2.1).

E. 3.8

Des Weiteren, so der Beschwerdeführer, sei das Referenzurteil des BVGer E-1866/2015 vom 15. Juli 2016 sowie aktuelle Länderinformationen in der angefochtenen Verfügung nicht berücksichtigt worden (vgl. dazu die vier der Beschwerde beigelegten Asylentscheide). Das SEM habe sich stattdessen auf eine veraltete Rechtsprechung und sein eigenes, überholtes Länderbild berufen. Ausserdem sei eine Vielzahl der vom SEM im Lagebild zitierten Quellen nicht öffentlich greifbar, weshalb deren Offenlegung beantragt werde. Vorauszuschicken ist, dass der Beschwerdeführer auch hier verkennt, dass seine

Vorbringen zur angeblichen Nicht-Stichhaltigkeit der vorinstanzlichen Einschätzungen der allgemeinen Lage in Sri Lanka die Frage der materiellen Würdigung der Sache beschlägt, welche noch zu erfolgen hat.

E. 3.8.1

Tatsächlich hat sich die Vorinstanz in ihrer Verfügung vom 25. August 2016 nicht mit dem Wortlaut des kurz zuvor erlassenen Referenzurteils auseinandergesetzt, hat sich aber dennoch zu möglichen künftigen Verfolgungsmassnahmen geäußert. Die Unterlassung wurde indes in der Vernehmlassung vom 5. April 2018 nachgeholt und der Beschwerdeführer konnte daraufhin Stellung nehmen. In diesem Sinne ist die entsprechende Rüge hinfällig geworden.

E. 3.8.2

Alleine der Umstand, dass das SEM zum einen in seiner Länderpraxis zu Sri Lanka einer anderen Linie folgt, als vom Beschwerdeführer vertreten, und es zum anderen aus sachlichen Gründen auch zu einer anderen Würdigung der Gesuchsvorbringen gelangt, als vom Beschwerdeführer verlangt, spricht weder für eine ungenügende Sachverhaltsdarstellung noch stellt dies eine Verletzung der Begründungs- beziehungsweise Beweiswürdigungspflicht dar (vgl. Urteil des BVGer D-8014/2016 vom 2. Oktober 2017 E. 3.8). Die jeweils auf einer CD-ROM eingereichten Berichte (inkl. das Ende Juli 2017 ergangene Urteil des "High Court von Vavuniya") sowie die Zusammenfassungen des Rechtsvertreters zur aktuellen Lage von Sri Lanka (Stand: 27. Juli 2016 und 12. Oktober 2017) vermögen an dieser Schlussfolgerung nichts zu ändern.

E. 3.8.3

Bei der SEM-Publikation "Focus Sri Lanka; Lagebild" vom 5. Juli 2016 (Version vom 16. August 2016) handelt es sich um einen öffentlich zugänglichen Bericht, welcher vom SEM unter Verwendung sowohl einer Vielzahl öffentlicher Quellen als auch einer Reihe nicht öffentlicher respektive amtsinterner Quellen verfasst wurde, was in den insgesamt 299 Fussnoten der Publikation klar erkennbar ausgewiesen wird. Damit ist trotz der teilweise nicht im Einzelnen offengelegten Referenzen dem Anspruch auf rechtliches Gehör genüge getan (vgl. Urteil des BVGer D-6394/2017 vom 27. November 2017 E. 4.1).

E. 3.9

Ferner wurde gerügt, dass nicht korrekt thematisiert worden sei, dass standartmässige behördliche sogenannte "background checks" bei Rückführungen nach Sri Lanka regelmässig zu einer asylrelevanten Verfolgung führen würden, wobei die Vorbereitungen dazu bereits mit der Papierbeschaffung auf dem Konsulat in der Schweiz beginnen würden. Aus der angefochtenen Verfügung geht hervor, dass die Vorinstanz künftige staatliche Verfolgungsmassnahmen - wie beispielsweise ein "background check" bei Rückkehr - genügend abgeklärt und diese verneint hat. In der Vernehmlassung nahm das SEM des Weiteren Bezug auf ein gegebenenfalls bevorstehender Kontakt mit den sri-lankischen Behörden in der Schweiz. Es erklärte detailliert, wie eine solche Papierbeschaffung vonstattengeht und dass Datenschutzbestimmungen (Art. 97 und Art. 106 AsylG) vollumfänglich eingehalten würden. Die Rüge der unvollständigen respektive falschen Sachverhaltsabklärung schlägt demgemäss fehl.

E. 3.10

Schliesslich machte der Beschwerdeführer geltend, die Begründungspflicht sei verletzt worden, weil das SEM nicht erkannt habe, dass der Beschwerdeführer nicht in der Lage gewesen sei, seine Situation wortreich und detailliert zu schildern, was im Endeffekt eine Verletzung der Begründungspflicht darstelle. Die Begründung der Verfügung des SEM ist nicht zu bemängeln. Auch wenn nicht jedes Detail der Asylvorbringen oder des emotionalen Zustandes des Beschwerdeführers festgehalten, abgehandelt oder widerlegt wurde, stellt dies keine Verletzung der Sachverhaltsfeststellung oder der Begründungspflicht dar. Die Rüge ist unbegründet.

E. 3.11

Zusammengefasst liegen keine Gründe für die Rückweisung der Sache an die Vorinstanz vor, weshalb die entsprechenden Anträge abzuweisen sind.

E. 3.12

Der Sachverhalt wurde durch das SEM genügend abgeklärt, festgestellt und geprüft, weshalb auch der Eventualantrag abzuweisen ist, der Sachverhalt sei bei Nichtrückweisung der Sache durch das Bundesverwaltungsgericht weiter abzuklären, weshalb eine erneute Anhörung durch eine Person beantragt wurde, welche über ausreichende Länderkenntnisse verfüge, und es sei bezüglich der Entführung von I.T. eine Botschaftsabklärung durchzuführen. Dies wurde nicht weiter begründet, weshalb diese Anträge abzuweisen sind.

E. 3.13

Schliesslich wurde in der Replik beantragt, es sei eine angemessene Frist für das Nachreichen von zusätzlichen Unterlagen und Informationen zu den Geschwistern der Ehefrau anzusetzen und Einsicht in die entsprechenden Asyl dossiers zu gewähren. Der Beschwerdeführer verkennt auch hier die ihm obliegende Mitwirkungspflicht nach Art. 8 Abs. 1 AsylG, welche auch verlangt, dass er den Grund, weshalb er Schutz benötigt, angibt und allfällige Beweismittel unverzüglich einreicht oder sich darum bemüht. Ausserdem können verspätete Parteivorbringen, die ausschlaggebend erscheinen, trotz ihrer Verspätung jederzeit berücksichtigt werden (Art. 32 Abs. 2 VwVG). Es ist nicht Sache der Behörde, von Amtes wegen eine hypothetisch denkbare und möglicherweise Relevanz aufweisende Verfolgungslage in unbestimmte Richtung abzuklären. Die Anträge sind daher abzuweisen. Hinsichtlich der Einsicht in Akten von anderen asylsuchenden Personen gilt festzuhalten, dass dies grundsätzlich nur mit einer Einwilligungserklärung der entsprechenden Personen geschieht. Ohne eine solche Erklärung darf dem Beschwerdeführer nur insoweit Einsicht in die Akten Dritter gewährt werden, wie es zur Wahrung des rechtlichen Gehörs notwendig ist (vgl. Urteil des BVGer D-8014/2016 vom 2. Oktober 2017 E. 3.3), was vorliegend nicht der Fall ist. Dementsprechend schlägt auch dieser Antrag fehl.

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 4.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 5.1

In der angefochtenen Verfügung hielt das SEM hinsichtlich der Vorfluchtgründe fest, dass diese unglaubhaft seien (Art. 7 AsylG). Mit der Eingabe vom 17. Oktober 2016 wurde ein Zeitungsartikel vom (...) - über das Verschwinden seines Kollegen - zu den Akten gereicht, welcher vollständig mit den Angaben des Beschwerdeführers korrespondiere. Des Weiteren wurden zusätzliche Angaben zum Leben von I.T. gemacht.

E. 5.1.1

Dem SEM ist Recht zu geben, dass die Angaben hinsichtlich der Bedrohungen und des Hausbesuchs der unbekanntenen Personen insgesamt oberflächlich und unsubstantiiert ausgefallen sind. Die Herkunft des Beschwerdeführers aus B. _____ wird nicht bestritten, weshalb geografische Hinweise detailliert ausfallen (vgl. z.B. A12 F41, 44 und 69 ff.). Jedoch wirken die Aussagen hinsichtlich der Bedrohungen (auf der Strasse wie auch zu Hause) generell kurzangebunden und deuten auf einen hergeleiteten Sachverhalt hin (vgl. A12 F42 ff.).

E. 5.1.2

Ausserdem wirkt die Beziehung zu I.T. konstruiert. Wie der Beschwerdeführer angab, kenne er ihn seit seiner Schulzeit (A12 F52). Der Kollege sei gemäss dem Zeitungsbericht vom (...) 2015 (...) Jahre alt gewesen (folglich Jahrgang [...]), also wesentlich älter als der Beschwerdeführer mit Jahrgang [...]. Ausserdem ist das Wissen des Beschwerdeführers über das Umfeld seines engen Freundes (A12 F53) äusserst dürftig (A12 F96 f.; vgl. auch Eingabe vom 17. Oktober 2016).

E. 5.1.3

Schliesslich ist kein Zusammenhang zwischen der Entführung des Kollegen und den geschilderten Erlebnissen des Beschwerdeführers erkennbar, weder wurden im Zeitungsartikel sein Name noch die angeblich vorangegangenen Drohungen auf der Strasse erwähnt. Auch handelt es sich bei den anwaltlichen Erwägungen vom 17. Oktober 2016 um reine Mutmassungen, welche nicht der Wahrheitsfindung dienen.

E. 5.1.4

Zusammenfassend sind die Vorbringen hinsichtlich der Bedrohungen als zweifelhaft anzusehen. Die diesbezüglichen Erwägungen in der Verfügung vom 25. August 2016 sind daher zu schützen. Im Übrigen will der Beschwerdeführer geflohen sein, bevor I.T. entführt wurde, was ebenfalls gegen eine begründete Frucht vor künftiger Verfolgung spricht.

E. 5.2

Erstrecken sich Verfolgungsmassnahmen neben der primär betroffenen Person auf Familienangehörige und Verwandte, liegt eine Reflexverfolgung vor. Diese ist flüchtlingsrechtlich relevant, wenn die von der Reflexverfolgung betroffene Person

ernsthaften Nachteilen im Sinne von Art. 3 Abs. 2 AsylG ausgesetzt ist oder sie die Zufügung solcher Nachteile mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft begründeterweise befürchten muss (zum Begriff der Reflexverfolgung vgl. BVGE 2007/19 E. 3.3 m.H.a. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 1994 Nr. 5 E. 3h; vgl. ausserdem EMARK 1994 Nr. 17). Der Beschwerdeführer machte in der Beschwerde (und in der Replik vom 25. April 2018) die Möglichkeit geltend, dass er aufgrund seiner Verbindung zur Familie seiner Ehefrau und deren politischem Engagement verfolgt werde (S. 11). Weitere Angaben werden hierzu nicht gemacht. In der Anhörung hat der Beschwerdeführer eine Verbindung seiner Schwiegerfamilie zu den LTTE sogar verneint (A12 F38). Demzufolge ist vorliegend keine Reflexverfolgung zu erkennen.

E. 5.3

Wer sich darauf beruft, dass durch ein Verhalten nach der Ausreise aus dem Heimat- oder Herkunftsland - so auch durch politische Exilaktivitäten - eine Gefährdungssituation geschaffen worden sei, macht subjektive Nachfluchtgründe geltend (Art. 54 AsylG). Diese begründen zwar die Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 3 AsylG, führen jedoch nach Art. 54 AsylG zum Ausschluss des Asyls, unabhängig davon, ob sie missbräuchlich oder nicht missbräuchlich gesetzt wurden (vgl. BVGE 2009/28 E. 7.1 m.w.H.). Zu seiner behaupteten exilpolitischen Tätigkeit reichte der Beschwerdeführer keinerlei Beweismittel zu den Akten. Weder in der Anhörung noch auf Beschwerdeebene legte er dar, inwieweit er sich durch sein exilpolitisches Wirken derart exponiert haben soll, dass er bei einer Rückkehr nach Sri Lanka Furcht vor einer asylrelevanten Verfolgung haben müsste. Dies ist aufgrund der Akten auch nicht ersichtlich.

E. 5.4

Weiter hat die Vorinstanz aus Sicht des Bundesverwaltungsgerichts zu Recht erwogen, dass der Beschwerdeführer bei einer Rückkehr nach Sri Lanka nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft asylrelevanten Verfolgungsmassnahmen ausgesetzt wäre.

E. 5.4.1

Das Bundesverwaltungsgericht hält im Referenzurteil E-1866/2015 vom 15. Juli 2016 fest, bestimmte Risikofaktoren (Eintrag in die "Stop-List", Verbindung zu den LTTE und exilpolitische Aktivitäten) seien als stark risikobegründend zu qualifizieren, da sie unter den im Entscheid dargelegten Umständen bereits für sich alleine genommen zur Bejahung einer begründeten Furcht führen könnten. Demgegenüber würden das Fehlen ordentlicher Identitätsdokumente, eine zwangsweise respektive durch die internationale Organisation für Migration begleitete Rückführung sowie gut sichtbare Narben schwach risikobegründende Faktoren darstellen. Dies bedeute, dass diese in der Regel für sich alleine genommen keine relevante Furcht vor ernsthaften Nachteilen zu begründen vermöchten. Jegliche glaubhaft gemachten Risikofaktoren seien in einer Gesamtschau und in ihrer Wechselwirkung sowie unter Berücksichtigung der konkreten Umstände in einer Einzelfallprüfung zu berücksichtigen, mit dem Ziel, zu erwägen, ob mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgung bejaht werden müsse (vgl. ebenda E. 8.5.5).

E. 5.4.2

Weder der Beschwerdeführer noch seine Verwandtschaft hat jemals eine - auch keine vermeintliche - Verbindung zu den LTTE gehabt (A4 S. 8; A12 F35 ff. und 94). Auch war

er niemals in Haft oder in ein Gerichtsverfahren involviert (A4 S. 8; A12 F95). Ausserdem ist nicht davon auszugehen, dass er aufgrund seines exilpolitischen Engagements die Aufmerksamkeit der Behörden auf sich gezogen und damit eine Gefährdung für sich geschaffen hat (vgl. E. 5.3). Demzufolge ist vorliegend von keinem stark risikobegründenden Faktor auszugehen. Alleine aus seiner Ethnie und der über dreijährigen Landesabwesenheit kann der Beschwerdeführer keine Gefährdung ableiten. Des Weiteren verfügt er zwar über keinen Reisepass, dieser sei bei seinem Schlepper (A12 F109 ff.), doch kann er sich mit seiner originalen Identitätskarte ausweisen. Es mögen zwar bei der Wiedereinreise von Seiten der sri-lankischen Behörden Fragen gestellt werden, die vom Beschwerdeführer zu beantworten sein werden. Jedoch kann ausgeschlossen werden, dass er - weil er bei der Ausreise seinen eigenen Reisepass benutzt hat (A12 F117 und 123 f.) - wegen einer illegalen Ausreise belangt wird. Demzufolge ist nicht zu erwarten, dass der Beschwerdeführer bei einer Wiedereinreise mit flüchtlingsrechtlichen Nachteilen zu rechnen hat. Mithin ist nicht davon auszugehen, dass die sri-lankischen Behörden ihm ein Interesse am Wiederaufflammen des tamilischen Separatismus zuschreiben würden.

E. 5.5

Die Schlussfolgerungen der Vorinstanz sind nach dem Gesagten insgesamt weder in tatsächlicher noch in rechtlicher Hinsicht zu beanstanden. In der angefochtenen Verfügung wird einlässlich und zutreffend begründet, weshalb die Vorbringen des Beschwerdeführers unglaublich beziehungsweise nicht asylrelevant sind. Die Vorbringen auf Beschwerdeebene vermögen daran nichts zu ändern. Die Vorinstanz hat daher das Asylgesuch des Beschwerdeführers zu Recht abgelehnt.

E. 6.1

Lehnt das Staatssekretariat das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 6.2

Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 AsylG; vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 7.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Staatssekretariat das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AuG [SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 7.2

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG).

E. 7.2.1

So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 7.2.2

Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr des Beschwerdeführers nach Sri Lanka ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig. Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung nach Sri Lanka dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste der Beschwerdeführer eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihm im Fall einer Rückweisung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien 28. Februar 2008, Grosse Kammer 37201/06, § 124 ff. m.w.H.). Auch die allgemeine Menschenrechtssituation in Sri Lanka lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen (vgl. Referenzurteil des BVGer E-1866/2015 vom 15. Juli 2016 E. 12.2). Auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat wiederholt festgestellt, dass nicht generell davon auszugehen sei, zurückkehrenden Tamilen drohe in Sri Lanka eine unmenschliche Behandlung. Eine Risikoeinschätzung müsse im Einzelfall vorgenommen werden (vgl. Urteil des EGMR R.J. gegen Frankreich vom 19. September 2013, 10466/11, § 37). Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 7.3

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 7.3.1

Der bewaffnete Konflikt zwischen der sri-lankischen Regierung und den LTTE ist im Mai 2009 zu Ende gegangen. Aktuell herrscht in Sri Lanka weder Krieg noch eine Situation allgemeiner Gewalt (vgl. BVGE 2011/24 E. 13.2.1). Nach einer eingehenden Analyse der sicherheitspolitischen Lage in Sri Lanka ist das Bundesverwaltungsgericht zum Schluss gekommen, dass der Wegweisungsvollzug in die Nordprovinz zumutbar ist, wenn das

Vorliegen der individuellen Zumutbarkeitskriterien (insbesondere Existenz eines tragfähigen familiären oder sozialen Beziehungsnetzes sowie Aussichten auf eine gesicherte Einkommens- und Wohnsituation) bejaht werden kann (vgl. Referenzurteil des BVerwG E-1866/2015 vom 15. Juli 2016 E. 13.2).

E. 7.3.2

Das SEM führte dazu aus, der Beschwerdeführer habe bei B._____ in der Provinz Jaffna gelebt, wo er geboren und aufgewachsen sei (A4 S. 3 f.; A12 F14 f.). Des Weiteren würden auch keine individuellen Gründe vorliegen, welche der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs entgegenstehen würden. Neben einzelnen Familienmitgliedern befänden sich insbesondere auch seine Ehefrau und das gemeinsame Kind in der Nähe des Heimatortes (A12 F7 ff.), womit er über ein tragfähiges Beziehungsnetz verfüge. Ausserdem sei er (...) Jahre zur Schule gegangen und habe selbständig als (...) gearbeitet (A4 S. 4; A12 F18 und 33 f.). Diesen Ausführungen ist nichts entgegenzuhalten, aufgrund des verwandtschaftlichen Beziehungsnetzes und seiner Arbeitserfahrung ist davon auszugehen, dass dem jungen Beschwerdeführer die Reintegration leicht fallen dürfte. Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung auch als zumutbar.

E. 7.4

Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (Art. 8 Abs. 4 AsylG; vgl. dazu auch BVerwG 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AuG).

E. 7.5

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AuG).

E. 8

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 9

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 750.- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Der am 17. Oktober 2016 in gleicher Höhe geleistete Kostenvorschuss ist für Begleichung der Kosten zu verwenden. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.